

Volksinitiative

Schutz vor Altersdiskriminierung

Artikel 8 Abs. 5 (neu)

Alle Menschen sind ungeachtet ihres Alters gleichberechtigt. Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund des Alters vor, dies sowohl bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben als auch unter Privaten. Es erfasst insbesondere den Zugang, die Durchführung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Bildung, das Wohnen, die Gesundheitsversorgung und die Soziale Sicherheit. Es verankert insbesondere einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung bei Verletzungen des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters.

(16) Übergangsbestimmung zu Art. 8 Abs. 5

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Änderung von Art. 8 Abs. 5 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Die Ausführungsbestimmungen von Bundesversammlung und Bundesrat folgen u.a. den nachstehenden Grundsätzen:

- Verfahrenserleichterungen analog Gleichstellungs- und Behindertengesetz
- Fach- und Beratungsstelle
- Positives Anreizsystem